

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023, TOP 4, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG C:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächen-widmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Großwölfers (Änderungspunkt 5) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der Katastralgemeinde Großwölfers (Änderungspunkt E) abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Die niederösterreichische Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 16. April 2024, ZI. RU1-R-691/053-2022, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgendem Tag in Kraft.

Weitra, am 19.04.2024

Der Bürgermeister

Patrick Layr

Weitra

Stadt | Gemeinde



Anschlagen am: 22. April 2024

Abgenommen am: 07. Mai 2024